

## **Interpellation Graf: Sind falsche Angaben auf Wahlvorschlägen strafbar?**

**Eingang: 29. Juli 2015**

**Zuständiges Departement: Präsidialdepartement**

### **Beantwortung**

Einleitend ist festzuhalten, dass der Titel "eidg. dipl. Textilkaufmann" gemäss Rückfrage beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) nicht existiert.

Die Schweizerische Textilfachschule (STF) bietet unter dem Titel "Textilkaufmann/-frau STF" eine Ausbildung an. Diese wird jedoch vom SBFI nicht reglementiert, entsprechend ist auch dieser Titel nicht eidgenössisch geschützt.

Zu den Fragen:

#### **1. Wird bei der Einreichung des Wahlvorschlages die Berufsbezeichnung von der Gemeindekanzlei geprüft?**

Die Prüfung und Bereinigung von Wahlvorschlägen ist im kantonalen Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 geregelt. Bei Mehrheitswahlen hat die Gemeindebehörde gemäss § 31 in Verbindung mit § 74 dabei folgende Aufgaben:

- Sie erklärt Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, für ungültig.
- Sie streicht die Namen von Vorgeschlagenen, wenn diese nicht wählbar sind, wenn deren Bezeichnung unleserlich oder ungenügend ist oder wenn keine Annahmeerklärung vorliegt.
- Wenn die Bezeichnung des Wahlvorschlages zu Verwechslungen Anlass gibt oder diese andere Mängel aufweist, setzt die Gemeindebehörde dem Vertreter des Wahlvorschlags eine kurze Frist zur Behebung des Mangels. Wird der Mangel nicht fristgemäss behoben, erklärt die Behörde den Wahlvorschlag für ungültig.

Aufgrund der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen besteht für die Gemeindebehörde keine Veranlassung, die im Wahlvorschlag angegebene Berufsbezeichnung näher zu prüfen. Dies wäre zudem mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, nachdem die Gemeinden nicht verpflichtet sind, ein Verzeichnis über die persönlichen Berufsbezeichnungen ihrer Stimmberechtigten zu führen.

Allenfalls bei der Gemeinde hinterlegte Angaben zum jeweiligen Beruf (beispielsweise im Rahmen der Steuerunterlagen oder der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle) stützen sich lediglich auf die persönlichen Auskünfte der jeweiligen Person und werden nicht näher geprüft.

**2. Wer trägt die Verantwortung für die gemachten Angaben?**

Wahlvorschläge werden der Gemeindebehörde durch die unterzeichneten Stimmberechtigten eingereicht, wobei diese jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bestimmen haben.

**3. Macht sich jemand strafbar, wenn er eine falsche Berufsangabe auf dem Wahlvorschlag macht?**

Gestützt auf das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976 (SRL Nr. 300), § 25 kann eine Strafanzeige bei der Polizei gestellt werden, wenn jemand unberechtigt einen Titel oder eine Berufsbezeichnung (einen akademischen Titel, Diplom, Patent usw.) führt, um den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken. Ein entsprechendes Vergehen wird mit Busse bestraft.

Allenfalls könnten auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 zum Tragen kommen.

**4. Beim vorliegenden Fall handelt es sich offensichtlich um eine Wählertäuschung. Ist unter diesen Umständen eine Kandidatur aus rechtlicher Sicht gültig?**

Wie bereits mit der Beantwortung der Frage 1 erläutert, lag aus rechtlicher Sicht kein Grund für eine Ungültigerklärung des Wahlvorschlags bzw. der entsprechenden Kandidatur vor.

Kriens, 23. September 2015